

Gebührensatzung

der Stadt Ostseebad Rerik für die Benutzung der Seebrücke

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. Mecklenburg-Vorpommern S.29 ff.), zuletzt geändert durch das vierte Gesetz zur Änderung der KV M-V (4.ÄndG KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg - Vorpommern vom 01. Juni 1993 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertreterversammlung vom 01.03.2001 und der Zustimmung des Wirtschaftsministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 28.03.2001 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung der Seebrücke Rerik werden Gebühren lt. dieser Satzung erhoben.
- (2) Das gebührenpflichtige Seebrückengebiet umfasst die Land- und Wasserflächen, die von der Hafenbehörde zu kennzeichnen und bekannt zu machen sind (§ 1 (3), Satz 2 der Hafenerverordnung).

§ 2

Berechnungsgrundlage

Bei der Berechnung der Benutzungsgebühr für Wasserfahrzeuge wird die Länge des Fahrzeuges in Metern zugrunde gelegt.

§ 3

Gebührenerhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr für Wasserfahrzeuge entsteht mit dem Festmachen des Fahrzeuges. Die Gebühr ist unverzüglich nach dem Festmachen beim Brückenverantwortlichen zu entrichten.
- (2) Zahlungspflichtig sind Eigentümer bzw. Benutzer der Wasserfahrzeuge. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Höhe der Benutzungsgebühr

Für Wasserfahrzeuge ist zu entrichten je Anlauf/Tag

bis	8,00 m Länge	11,00 DM
von	.8,01 - 10,00 m Länge	13,00 DM
von	10,01 - 14,00 m Länge	17,00 DM
von	14,01 - 20,00 m Länge	23,00 DM
über	20,00 m Länge	28,00 DM.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 5, Abs. 3, der Kommunalverfassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) ohne Entrichtung der Benutzungsgebühr lt. § 5 an der Seebrücke/Seebrückenkopf festmacht,
 - b) gegen die Verhaltensordnung lt. § 6 der Strandordnung - Verhalten auf der Seebrücke - verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000 DM geahndet werden.

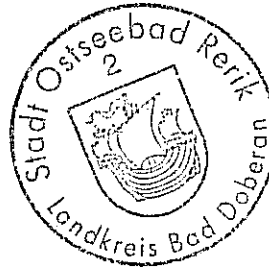
§ 6

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.06.1995 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 15.06.2000 außer Kraft.

Stadt Ostseebad Rerik
ausgefertigt am: 23.04.2001

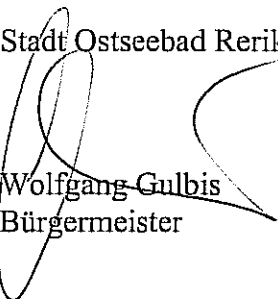

Wolfgang Gulbis
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Stadt Ostseebad Rerik, 23.04.2001


Wolfgang Gulbis
Bürgermeister